

EARL

SWR - Unser Elektroauto für Regensburg

Regensburger Verkehrsbetriebe GmbH

Greflingerstraße 22

93055 Regensburg

Tel.: 0941 601-3838

Mail: schreibmir@heyearl.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Regensburger Verkehrsbetriebe GmbH (nachfolgend „**RVB**“ genannt) und deren Kunden (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt), die das Fahrzeugnutzungsangebot „EARL E-Carsharing“ von RVB in Anspruch nehmen. Die RVB vermietet Nutzern, die sich vorab registrieren, bei bestehender Verfügbarkeit Elektrokraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung in Form eines Carsharings. Diese AGB gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrags und die Kurzzeitmiete von Elektrofahrzeugen der RVB.

Durch die Registrierung erwirbt der Nutzer keinen Anspruch auf Kurzzeitmiete zu der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Preis- und Gebührenliste bzw. der gültigen Verbrauchspauschale. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung.

2. Reservierungs- und Nutzungsberechtigung, Fahrerlaubnis

Reservierungs- und nutzungsberechtigt sind natürliche Personen, die im Besitz einer zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen, in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind, das 18. Lebensjahr vollendet und die einen Kundenvertrag mit der RVB abgeschlossen haben.

Buchungen über den Kundenaccount erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Nutzers. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Personen benennen (Beauftragte), die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrtberechtigt sind.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit des Nutzers im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigten (Beauftragte/berechtigte Dritte) die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Nutzer hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften). Die RVB ist berechtigt, die Fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Nutzers für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die Fahrtberechtigung bis zur Führerscheinvorlage zu sperren. Der Führerschein muss vom Nutzer bei jeder Fahrt mitgeführt werden.

Der Nutzer hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass alle Fahrer die in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen entsprechend erfüllen bzw. einhalten.



Der – auch wiederholte - Abschluss eines Nutzungsvertrags begründet weder für die RVB noch für den Nutzer einen Anspruch auf Abschluss weiterer Nutzungsverträge.

Die RVB ist jederzeit berechtigt die grundsätzliche Nutzungsberechtigung zu widerrufen.

3. Elektronischer Fahrzeugschlüssel

Jeder Nutzer erhält als elektronischen Fahrzeugschlüssel eine RFID-Karte für den Zugang zum Fahrzeug. Alternativ kann das Fahrzeug mittels Smartphone-Applikation (erhältlich im Google Playstore und im Appstore von Apple) und den Zugangsdaten geöffnet werden. Die RFID-Karte bleibt Eigentum der RVB. Eine Weitergabe der RFID-Karte und der Zugangsdaten ist nicht gestattet. Der Verlust der RFID-Karte muss der RVB / Hotline unverzüglich angezeigt werden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die die RVB durch den Verlust oder die Weitergabe der RFID-Karte verursacht werden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl eines Fahrzeugs ermöglicht wird. Des Weiteren haftet der Nutzer für alle Schäden, die die RVB infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige des Verlusts oder der Weitergabe der RFID-Karte entstehen.

Für den Fall, dass die RFID-Karte für den Nutzer neu ausgestellt werden muss, wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von EUR 25,00 inkl. MwSt. berechnet.

Der Nutzer hat seine Zugangsdaten und das Passwort (Zugang Buchungsportal) streng geheim zu halten. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Passworts obliegt dem Nutzer der Nachweis, dass der Verwender die Zugangsdaten nicht infolge eines schuldhaften Verstoßes des Nutzers gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung in Erfahrung gebracht hat.

Der Nutzer kann den Nutzerzugang und die RFID-Karte sperren lassen. Eine entsprechende Anzeige hat per E-Mail oder Telefon unter folgenden Kontaktdaten zu erfolgen:

Telefon: 0941/ 601 3838 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Telefonanbieters an)

Email: schreibmir@heyearl.de

Sofern der RVB die Anzeige außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugeht (diese sind - mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen - Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr), gilt die Anzeige zu Beginn des nächsten auf den Eingang der Anzeige folgenden Werktags als zugegangen. Die RVB wird die RFID-Karte bzw. den Nutzerzugang unverzüglich sperren.

4. Reservierungen - Zustandekommen von Nutzungsverträgen

Nutzer können Fahrzeuge nur nach vorheriger Buchung nutzen. Eine Spontannutzung ist nicht möglich. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht innerhalb der reservierten Zeit vom Nutzer genutzt, wird das Fahrzeug wieder zur Benutzung durch andere Nutzer freigegeben. Die reservierte Zeit wird komplett berechnet. Der Nutzer kann jede Buchung bis 2 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen. Die RVB behält sich vor, die Vorabreservierungszeit zu ändern. Der Nutzungsvertrag kommt mit Abschluss der Buchung des jeweiligen Fahrzeugs zustande.



Wenn der Nutzer das Fahrzeug nicht innerhalb von 10 Minuten nach Ablauf der Buchungszeit ordnungsgemäß abstellt und den Buchungsvorgang beendet, wird dem Nutzer der Nutzungspreis lt. aktueller Preisliste weiter berechnet, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass die RVB kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder den Nutzer kein Verschulden trifft. Die RVB ist von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

5. Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per Schadensliste oder mobiler Applikation abzugleichen. Festgestellte Neu-Mängel bzw. Neu-Schäden sind der RVB vor Fahrtantritt telefonisch zu melden, ebenso wie grobe Verschmutzungen.

6. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge

Der Nutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Der Nutzer hat das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach müssen verschlossen sein) und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Ggf. vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Nutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenliste berechnet, sofern der Nutzer keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Abstellen des Fahrzeugs die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu beachten und das Fahrzeug nur auf zulässigen Parkplätzen abzustellen.

Der Nutzer beachtet insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV).

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle mitzuführenden Papiere wie Führerschein, Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I, Leasing- und Reifenausweis, Kfz-Unfallbericht, grüne Versicherungskarte für Auslandsfahrten sowie ausreichend Warnwesten vorhanden sind. Fehlende Unterlagen / Ausrüstung können über die RVB angefordert werden. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass eine Ladung immer so verstaut und bei Bedarf gesichert wird, dass im Falle eines Unfalls oder einer Vollbremsung die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist (vgl. z.B. § 22 StVO; § 22 BGV D29 UVV Fahrzeuge).

Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken bzw. unter folgenden Umständen zu benutzen:

a) zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer hohen Geschwindigkeit ankommt;



- b) für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings;
- c) zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;
- d) zur Weitervermietung;
- e) zur Begehung von Straftaten;
- f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- g) zum Transport von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Form, Größe oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
- h) zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist;
- i) für Fahrten außerhalb Deutschlands
- j) unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten; es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰;
- k) Kinder oder Kleinkinder zu befördern, wenn keine erforderliche Sitzplatzerhöhung oder Kindersitzvorrichtung verwendet wird. Der Nutzer muss alle Herstellerhinweise zum Thema Montage von Kindersitzvorrichtungen befolgen.

Dem Nutzer ist es außerdem untersagt, in den Fahrzeugen zu rauchen bzw. Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verbote ist die RVB berechtigt, den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen und die ID des Nutzers zu sperren und zu entziehen.

Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Kundenservice abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen vom Anbieter hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

7. Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe bei missbräuchlicher Verwendung

Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Ladekarte ausgestattet. Das Fehlen der Ladekarte ist vor Fahrtantritt zu melden. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Fahrt an der Ladestation mittels der Ladekarte anzuschließen und zu laden.



Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zur Aufladung des genutzten Fahrzeugs zu verwenden. Die RVB behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, für jeden Fall der vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00, es sei denn der Nutzer weist nach, dass der RVB ein geringerer Schaden entstanden ist; die RVB ist von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

8. Haftung der RVB

Die RVB haftet dem Nutzer gegenüber – abgesehen von der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der RVB bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung der RVB nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind der RVB zu melden und auszuhängen; eine Haftung dafür wird seitens der RVB nicht übernommen. Die RVB schließt zudem die Haftung im Falle des Bedienens eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Fahrerlaubnis aus.

9. Haftung des Nutzers, Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung des Nutzers

a) Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkasko-/Teilkaskoversicherung im üblichen Umfang. Die Selbstbeteiligungen betragen 300,00 Euro für die Vollkasko- und 300,00 Euro für die Teilkaskoversicherung. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der RVB zulässig.

b) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung.

c) Für Schäden, die der Nutzer oder seine Mitfahrer vorsätzlich herbeiführen, bestehen kein Versicherungsschutz und keine Begrenzung der Haftung des Nutzers auf die Selbstbeteiligung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Versicherungsleistung bzw. Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

d) Sofern die RVB im Falle eines Verstoßes des Nutzers gegen die ihm bekannt gegebenen Vorgaben zur Fahrzeugnutzung (insbesondere gemäß Ziffer 7 dieser AGB) ein Schaden entsteht, haftet der Nutzer über die Selbstbeteiligung hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.

e) Der Nutzer haftet vollumfänglich für Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs. Der Nutzer verpflichtet sich, die RVB von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgenannten Verstöße von der RVB erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der RVB für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an die RVB richten, erhält die RVB pro Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 7,00, es sei denn der Nutzer weist nach, dass der RVB ein geringerer Aufwand entstanden ist; die RVB ist es bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.



f) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für jegliche Schäden, die auf Grund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeugs entstehen (vgl. insbesondere § 7, Abs. 3, § 18, Abs. 1 StVG).

g) Verletzt der Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich eine seiner in Ziffer 11 dieser AGB geregelten Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige und Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht, haftet er ebenfalls vollumfänglich für den Schaden, das heißt ohne eine Beschränkung auf die Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, soweit der Nutzer den Nachweis erbringt, dass der RVB durch die Pflichtverletzung des Nutzers kein Nachteil oder Schaden entstanden ist.

h) Im Übrigen haftet der Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

i) Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Zudem ist die RVB berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

10. Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstigem Untergang des Fahrzeugs

Unfälle, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstiger Untergang des Fahrzeuges sind der RVB unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Dem Nutzer ist es nicht erlaubt, sich nach einem Unfall vom Fahrzeug zu entfernen, bevor die die RVB entschieden hat, wie und wann das Fahrzeug zurückgeführt wird.

Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck hat der Nutzer jeden Schaden der Polizei zu melden. Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, der RVB einen schriftlichen Unfallbericht umgehend weiterzuleiten und das polizeiliche Aktenzeichen zu nennen. Sämtliche Weisungen der von der RVB beauftragten Servicezentrale sind zu beachten. Dem Nutzer ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Auf Verlangen der RVB hat der Nutzer ihm das von der RVB überlassene Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an die RVB zurückzusenden. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei der RVB ein, so kann die RVB die daraus entstehenden Mehraufwände dem Nutzer in Rechnung stellen. Die RVB entscheidet darüber, ob und wie nach einem Schadenseintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall der RVB zu. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behält sich die RVB vor, dem Nutzer alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Die RVB kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom KUNDEN teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Gebührenliste berechnen, soweit der Nutzer der RVB nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



11. Ende des Nutzungsvertrages, Rückgabe des Fahrzeugs, Verspätung

Der Nutzer beendet einen Nutzungsvorgang, indem er das Fahrzeug an der Entnahmestation ordnungsgemäß und der Straßenverkehrsordnung entsprechend abstellt, das Fahrzeug an der Ladestation anschließt, den Fahrzeugschlüssel und die Ladekarte im Fahrzeug hinterlegt und den Buchungsvorgang durch das Verschießen des Fahrzeugs und das Vorhalten der RFID-Karte an das ID Lesegerät oder per Smartphone-Applikation beendet. Falls die Beendigung des Buchungsvorgangs fehlschlägt, weil keine Mobilfunkverbindung hergestellt werden kann, muss der Nutzer einen erneuten Beendigungsversuch unternehmen. Verlässt der Nutzer das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung des Nutzungsvorgangs, so laufen der Nutzungsvertrag und die Berechnung der Nutzungsgebühr weiter.

Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeugs setzt insbesondere Folgendes voraus:

- a)** Das Fahrzeug befindet sich innen und außen in einem sauberen Zustand. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Nutzer die Reinigungskosten gemäß aktueller Preisliste zu tragen. Die vom Nutzer zu tragenden Kosten sind niedriger bzw. höher, wenn der Nutzer nachweist, dass der RVB einen geringeren Aufwand hat, oder die RVB nachweist, dass der tatsächliche Aufwand höher war.
- b)** Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert und mit der ID am Lesegerät in der Windschutzscheibe des Fahrzeugs oder per Smartphone Applikation verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen, Fenster, Verdeck und Schiebedach verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet und die Lichter ausgeschaltet werden.
- c)** Das Fahrzeug wird mit sämtlichen überlassenen Dokumenten einschließlich Ladekarten, Parkkarten und Fahrzeugschlüssel in der dafür vorgesehenen Ablage(-Box) zurückgegeben.
- d)** Es fehlen keine Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges.
- e)** Der Nutzer vergewissert sich, dass das Ladekabel korrekt angesteckt wurde und der Ladevorgang an der Ladestation startet (Fahrzeugdisplay zeigt geschätzte Restzeit bis zur Vollladung).

Kommt es nicht zu einer Einigung über den Zustand des Fahrzeuges einschließlich etwaiger vorhandener Schäden, Mängel und deren Bewertung, beauftragt die RVB ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit der Feststellung des Fahrzeugzustandes und des etwaigen Minderwertes. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens tragen der Nutzer und die RVB zu gleichen Teilen. Das Sachverständigengutachten ist als Schiedsgutachten für beide Vertragsparteien verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg im Übrigen nicht ausgeschlossen.

Kann der Nutzer den vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist die RVB berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Anbieter darüber hinaus anstelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß Gebührenliste erheben, soweit der Nutzer der RVB nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



12. Entgelte, Zahlungsbedingungen

Die RVB stellt dem Nutzer Entgelte für die Nutzung des Fahrzeugs gemäß der jeweils gültigen und dem Nutzer bekannt gegebenen Preisliste für die private Nutzung in Rechnung. Die jeweils aktuelle Preisliste für die private Nutzung ist im Internet unter www.heyearl.de einsehbar. Die RVB ist berechtigt, die Preisliste jederzeit für die Zukunft zu ändern.

a) Geschäftliche Nutzung

Geschäftsfahrten werden wie Privatfahrten behandelt und abgerechnet (siehe „b) Private Nutzung“). Einen eventuellen steuerrechtlichen Nachweis bzw. gegenüber dem Arbeitgeber muss der Nutzer selbst führen.

b) Private Nutzung

Dem Nutzer werden Verwaltungs- bzw. Registrierungs- und Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Fahrtberechtigten, sowie Servicegebühren gemäß gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung gestellt, wobei die Abbuchung in der Regel vierteljährlich erfolgt. Änderungen der Preis- und Gebührenliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z. B. Ölpreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten etc. Die Änderung wird dem Nutzer mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Die dem Nutzer übermittelte Rechnung der RVB ist innerhalb 1 Woche ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Nach Verzugseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der RVB bleibt hiervon unberührt. Der Versand der Rechnung erfolgt derzeit per Post, eine Umstellung auf den Versand per E-Mail behalten wir uns vor. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei. Der Anbieter wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen. Dafür ist durch den Nutzer ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe seiner IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Anbieter dies dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Die RVB kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst).

13. Technikereinsatz

Verursacht der Nutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln, werden dem Nutzer Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Nutzer keinen geringeren Aufwand nachweist. Die RVB kann den Ersatz eines weitergehenden Schadens verlangen, die RVB nachweist, dass der Schaden höher ist als die in der Preisliste aufgeführten Kosten.



14. Stornierungen

Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Die Stornierung einer Buchung ist bis 2 Stunden vor Buchungsbeginn kostenlos. Bei weniger als 2 Stunden wird eine Gebühr gemäß Preis- und Gebührenliste berechnet. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Die RVB informiert den Nutzer, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nutzer kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

15. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Dem Nutzer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der RVB kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

16. Laufzeit des Nutzungsvertrages, Kündigung, Sperre

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen (z.B. erhebliches Überschreiten der Buchungszeit, Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen) bleibt unberührt. Die RVB kann die RFID-Karte sperren sowie den Onlinezugang deaktivieren. Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen des Nutzers einschließlich Zahlungsverzug bzgl. früherer Nutzungen kann die RVB den Nutzer mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauerhaft von der Fahrzeugnutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt.

17. Informationspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, der RVB jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer sowie seiner Kreditkartennummer unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher „Nutzerdaten“ entstehen, haftet der Nutzer.

18. Streitbeilegungsverfahren

Die Regensburger Verkehrsbetriebe GmbH weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem CarSharing zustande gekommenen Rechtsbeziehungen oder über dessen Bestehen mit Nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der Regensburger Verkehrsbetriebe GmbH lautet wie folgt: schreibmir@heyearl.de oder info@rvb.de.



EARL

SWR - Unser Elektroauto für Regensburg

19. Datenschutz

Die RVB ist berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten der Nutzer im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug nicht vom Nutzer gefahren, ist der Nutzer verpflichtet Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. Die RVB verpflichtet sich, Daten der Nutzer oder Fahrtberechtigten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Nutzer oder Fahrtberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist die RVB ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen. Zur Prüfung von Rabattvoraussetzungen willigt der Kunde ein, dass relevante Daten (z.B. ÖPNV Jahresabo, Vertragskontonummer, Name und Adresse) innerhalb des SWR-Konzerns ausgetauscht werden dürfen.

20. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der RVB (Regensburg) vereinbart, soweit der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Nutzer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

